



Örtliche Richtlinie zum Verfügungsfonds Nördliche Johannstadt im Rahmen der Programme „Soziale Stadt / Sozialer Zusammenhalt“ vom ~~3.3.14.9.2023~~ 2023

1. Vorbemerkungen und Grundlagen

1. Zur Stärkung des privaten Engagements und der Beteiligung der Bürger*innen und lokalen Akteure an der Stadtteilentwicklung hat die Landeshauptstadt Dresden **im Rahmen der Bund-Länder-Programme „Soziale Stadt / Sozialer Zusammenhalt“** für das Fördergebiet „Nördliche Johannstadt“ (siehe Anlage 1) einen Verfügungsfonds eingerichtet.
2. Das **Fondsvolumen** umfasst jährlich 10.000 € Städtebaufördermittel von Bund, Land und Stadt sowie bis zu 10.000 € kommunale Eigenmittel.
3. **Rechtsgrundlagen** für diese Richtlinie sind
 - die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums [des Innern für Regionalentwicklung](#) über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (FRL StBauE) vom ~~14. August 2018~~ 7. März 2022, Abschnitt B, Punkt 9.3, ~~zuletzt geändert durch die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung vom 6. September 2019~~,
 - die Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums [des Innern \(SMI\) für Regionalentwicklung](#) zum Verfügungsfonds für die Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung ~~von Januar 2019~~ vom Mai 2022,
 - die Grundsätze des [Stadtplanungsamtes Amtes für Stadtplanung und Mobilität](#) für die Anwendung des Verfügungsfonds ~~im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt“~~ in Städtebaufördergebieten Sozialer Zusammenhalt in der Landeshauptstadt Dresden vom ~~22. März~~ 2019 ~~2022~~.
4. **Anliegen dieser Richtlinie** ist es, die für Antragstellende relevanten Regelungen für die Förderung von Projekten aus dem Verfügungsfonds Nördliche Johannstadt in einem Dokument zusammenzufassen.

2. Gegenstand der Förderung

1. **Zweck des Verfügungsfonds** ist die flexible und unbürokratische Finanzierung kleinerer, von lokalem Engagement getragener Projekte zur Unterstützung der Fördergebietsziele.
2. **Aus Städtebaufördermitteln** gefördert werden können
 - **investive Projekte**, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Als investiv gelten im Verfügungsfonds Ordnungs- und Baumaßnahmen nach RL StBauE sowie die Anschaffung von Gegenständen im Wert von über 800 € netto. Beispiele sind Begrünung und Bepflanzung, Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum wie Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder oder Spielgeräte, Kunst im öffentlichen Raum, Werbeanlagen an Gebäuden, Beleuchtung, Maßnahmen zur Zwischennutzung von Brach- und Freiflächen und Gebäuden, Verschönerungsmaßnahmen in und an Gebäuden sowie die Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement.
 - **investitionsvorbereitende oder -begleitende Projekte**, die im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Beispiele sind Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Gutachten, Honorare für Planer*innen, Baustellenmanagement sowie die mit Investitionen verbundene Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Maßnahmen der Vernetzung, Mitwirkung von Bewohner*innen, Imagekampagnen, Mitmachaktionen, Workshops und andere geeignete **Maßnahmen zur Aktivierung**.

3. **Aus kommunalen Eigenmitteln** gefördert werden können
- vorrangig **nichtinvestive Projekte**, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, jedoch von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung als unterstützend zur Erreichung der Fördergebietsziele angesehen werden. Beispiele sind Stadtteilfeste, Kultur-, Freizeit- oder Bildungsangebote, gemeinsame Internetportale, Newsletter und Stadtteilzeitungen, Unterstützung von Gründer*innen in der Vorgründungsphase, Stadtteilmarketing und Werbung.
 - **alle weiteren Projekte zur Unterstützung der Fördergebietsziele**, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung als unterstützend zur Erreichung der Fördergebietsziele angesehen werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. **Antragsberechtigt** sind Privatpersonen, Vereine und Initiativen, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, die ein Projekt zur Unterstützung der Fördergebietsziele durchführen wollen.
2. **Voraussetzung für eine Förderung** durch den Verfügungsfonds „Nördliche Johannstadt“ ist, dass das beantragte Projekt:
 - a) im Fördergebiet „~~Soziale Stadt~~ Nördliche Johannstadt“ lokalisiert ist (siehe Anlage 1),
 - b) den Fördergebietszielen entspricht (siehe Anlage 2),
 - c) in sich abgeschlossen ist und keine Folgekosten nach sich zieht oder diese durch den Antragsteller übernommen werden,
 - d) innerhalb des laufenden Kalenderjahres umsetz- und abrechenbar ist,
 - e) im öffentlichen Interesse liegt und weder zur Vorteilsnahme einzelner privater Akteure führt, noch eigentums- bzw. mietrechtliche Verpflichtungen berührt,
 - f) unabhängig von kommunalen Pflichtaufgaben ist,
 - g) nach den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung kalkuliert wurde und umgesetzt wird,
 - h) durch lokale Akteure aus dem Fördergebiet mitgestaltet wird,
 - i) keine doppelt geförderten Ausgaben enthält,
 - j) noch nicht begonnen wurde sowie
 - k) durch den Stadtteilbeirat Johannstadt zur Förderung ausgewählt wurde.
3. Der **Erwerb von Gegenständen und die Herstellung von Anlagen** im Wert von mehr als 400 **EUR** brutto sind nur förderfähig, wenn diese in einem angemessenen Zeitraum ab Bereitstellungsdatum gemeinwesenorientiert im Fördergebiet eingesetzt werden und der/die Antragstellende evtl. Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten übernimmt. Die Dauer der Zweckbindungsfristen ab Bereitstellungs- / Fertigstellungsdatum beträgt mindestens fünf Jahre. Bei Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und Baumaßnahmen nach § 148 BauGB gelten Zweckbindungsfristen von 10 Jahren für funktionsnotwendige Ausstattungen und 15 Jahre für grundstücksbezogene Maßnahmen und Maßnahmen an Gebäuden.
4. **Eigenbeiträge des/der Antragstellenden oder Dritter** können in Form von Geldmitteln (Eigenmittel) oder in Form geldwerter Sach- und Personalleistungen (Eigenleistungen) eingebracht werden. Sach- und Personalleistungen können in folgendem Rahmen als Eigenleistungen anerkannt werden:
 - ehrenamtliche Arbeitsleistungen (z. B. bei Projekten aus der Bürgerschaft, Aufräumaktionen o. ä.) sind mit bis zu 8 € brutto pro Arbeitsstunde anrechnungsfähig,
 - professionelle Sach- und Personalleistungen von Unternehmen oder anderen Leistungsanbietenden (z. B. soziale Einrichtungen) sind mit den tatsächlichen Kosten anrechenbar, sofern diese die marktüblichen Preise nicht übersteigen,
 - Sachleistungen sind bis zur Höhe des aktuellen Buchwerts anrechnungsfähig,
 - Raummieten können bis zur Höhe des für derartige Räume ortsüblichen Mietpreises anrechnet werden,
 - Personal- und Sachleistungen der kommunalen Verwaltung sind nicht anrechnungsfähig.

5. Prioritär gefördert werden Projekte, die ehrenamtliches Engagement und Nachbarschaftshilfe fördern, in Kooperation mehrerer lokaler Akteure oder unter aktiver Mitwirkung der Bevölkerung umgesetzt werden, identifikationsstiftend oder imageaufwertend wirken oder durch mehr als 10 % Eigenbeiträge des/der Antragstellenden oder Beiträge Dritter mitgetragen werden. Die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen von Produzent*innen und Händler*innen aus der Region Dresden wird bevorzugt.

5-6. Förderfähig sind alle zur Umsetzung des Projektes erforderlichen Kosten. Angebotene Skonti und Pfandbeträge werden von der Förderung abgezogen, Übernachtungskosten von mehr als 70 Euro / Person können nur im Ausnahmefall bei plausibler Begründung und schriftlicher Zustimmung des Amtes für Stadtplanung und Mobilität anerkannt werden. Verwaltungskosten sind - wo erforderlich - pauschal bis zur Höhe von 2,4 % der Gesamtkosten förderfähig.

4. Antragstellung und Bewilligung

1. **Projektanträge** (Anlage 3) können laufend beim Quartiersmanagement Nördliche Johannstadt, Elisenstraße 35, 01307 Dresden eingereicht werden. Bei Bedarf unterstützt das Quartiersmanagement bei der Projektentwicklung und Antragstellung.
2. Bei der Anschaffung von Gegenständen ab einem Wert von 400,00 ~~EUR~~ € brutto bzw. der Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen ab einem Wert von 400,00 € brutto sind mit dem Antrag drei aktuelle **Kostenangebote** einzureichen. Die Förderung erfolgt für das kostengünstigste Angebot.
3. Bei Ordnungs- und Baumaßnahmen ist dem Antrag die schriftliche **Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin** beizufügen, wenn der Antragsteller*innen nicht gleichzeitig Eigentümer ist.
4. **Das Quartiersmanagement prüft die Förderfähigkeit** der beantragten Projekte und legt diese dem Stadtteilbeirat zum Beschluss vor.
5. **Der Stadtteilbeirat berät und entscheidet** über die Förderung. Er kann diese Aufgabe zur Verbesserung der Betroffenenbeteiligung per Beschluss auf andere geeignete Gremien im Stadtteil (z.B. Wohnhofbeirat) übertragen.
6. Die Antragstellenden erhalten in der beschließenden Beiratssitzung die Möglichkeit, in maximal fünf Minuten ihre **Projektanträge vorzustellen** und Fragen der Beiratsmitglieder zum Projekt zu beantworten. Sollte im Ausnahmefall über einen Projektantrag im Umlaufverfahren abgestimmt werden, entfällt diese Möglichkeit.
7. Wird eine Förderung gewährt, erhält der/die Antragstellende durch das Quartiersmanagement eine **schriftliche Zuwendungsmitteilung**. Wird eine Förderung nicht gewährt, werden dem/der Antragstellenden die Gründe mitgeteilt und die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung gegeben.

5. Umsetzung, Verwendungsnachweis und Auszahlung

1. Ein **Projektbeginn** ist grundsätzlich erst nach Erhalt der Zuwendungsmitteilung möglich. Im Ausnahmefall kann das Quartiersmanagement auf begründeten schriftlichen Antrag und nach überschlüssiger Prüfung der Einhaltung der Förderbedingungen einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko des / der Antragstellenden zustimmen. Diese Zustimmung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat vor Beginn alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die damit verbundenen Auflagen bei der Umsetzung einzuhalten.
- ~~2. Bei der Umsetzung des Projekts ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Angebotene Skonti und Pfandbeträge werden von der Förderung abgezogen, Übernachtungskosten von mehr als 70 Euro/Person können nur im Ausnahmefall bei plausibler Begründung und schriftlicher Zustimmung des Amtes für Stadtplanung und Mobilität anerkannt werden.~~
- ~~3-2.~~ Im Rahmen der **projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit** ist auf die Förderung durch den Verfügungsfonds Nördliche Johannstadt in geeigneter Weise hinzuweisen. Entsprechende Logos der Städtebauförderung, der Landeshauptstadt Dresden sowie des Quartiersmanagements bzw. des

[fördernden Beirats](#) werden durch das Quartiersmanagement zur Verfügung gestellt. Auf eine möglichst barrierefreie Gestaltung der Werbematerialien (z.B. leichte Sprache, gute Textlesbarkeit durch hohe Kontraste) ist zu achten.

4.3. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt durch das Quartiersmanagement auf der Basis des Verwendungsnachweises (Anlage 4) auf die dort angegebene Bankverbindung des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin.

5.4. Der **Verwendungsnachweis** enthält Aussagen zu Umsetzung und Ergebnissen des Projektes, die **Kosten- und Finanzierungsübersicht** sowie eine **Fotodokumentation** zum Zweck der Veröffentlichung im Internet. Die verwendeten Fotos sind in einem digitalen Bildformat einzureichen. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist die vertragliche Einräumung eines einfachen, zeitlich unbegrenzten und nicht exklusiven Nutzungsrechts gegenüber dem Quartiersmanagement und dem Stadtteilverein Johannstadt e.V. als Träger der Internetplattform johannstadt.de für Texte, Bilder und sonstige Projektergebnisse zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit.

6.5. Für alle aus dem Verfügungsfonds bezuschussten Kostenpositionen sind dem Verwendungsnachweis die **Originalrechnungen, ggf. Honorarvereinbarungen / Stundennachweise und Zahlungsnachweise** (z.B. Quittungen, Kopien von Überweisungsbelegen oder Kontoauszügen) beizufügen. Aus den Belegen müssen das Projekt sowie Art, Umfang, Ort und Zeit der abgerechneten Leistung hervorgehen. Wenn Originalrechnungen aus besonderem Grund (z.B. wegen Garantiesansprüchen) bei Projektantragstellenden oder Dritten verbleiben sollen, werden diese durch das Quartiersmanagement mit einem Fördervermerk zum Einsatz öffentlicher Mittel versehen.

7.6. Eingebrachte **Eigenbeiträge des/der Antragstellenden** gemäß Nr. 3.4 dieser Richtlinie sind im Verwendungsnachweis plausibel und nachvollziehbar zu erläutern. Das Einreichen von Belegen hierzu ist nicht zwingend erforderlich. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist jedoch verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen so aufzubereiten und aufzubewahren, dass im Falle einer Prüfung binnen 10 Jahren nach Abschluss des Projektes ein Nachweis der Eigenbeiträge möglich ist.

8.7. Bei der **Anschaffung von Gegenständen oder der Herstellung von Anlagen im Wert von mehr als 400 EUR-€ brutto** ist eine Auszahlung der Zuwendung nur möglich bei Vorlage einer unterzeichneten **Nutzungsvereinbarung** zwischen Stadtteilverein und Zuwendungsempfänger*in (Anlage 5), die die Zweckbindungsfristen und die Übernahme von Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten regelt.

6. Schlussbestimmungen

1. Die Richtlinie tritt nach Verabschiedung durch den Stadtteilbeirat und Zustimmung von Quartiersmanagement und Amt für Stadtplanung und Mobilität in Kraft und wird auf der Internetseite www.johannstadt.de/verfuegungsfonds veröffentlicht.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
3. Sollten sich die Rechtsgrundlagen und Zuwendungsvoraussetzungen ändern, wird die Richtlinie durch das Quartiersmanagement in Abstimmung mit dem Amt für Stadtplanung und Mobilität entsprechend angepasst und der Stadtteilbeirat über die Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Dresden, den [14.93.3.20232](#)

Sprecher*in des Stadtteilbeirats

Quartiersmanagement

Kenntnisnahme: _____

[Stadtplanungsamt](#) [Amt für Stadtplanung und Mobilität](#)

Anlagen

Anlage 1: Fördergebiet Nördliche Johannstadt

Anlage 2: Wichtige Fördergebietsziele im Überblick

Anlage 3: Projektantrag / Kosten- und Finanzierungsübersicht

Anlage 4: Verwendungsnachweis / Kosten- und Finanzierungsübersicht

Anlage 5: Nutzungsvereinbarung (projektspezifisch anzupassen)